

**UIR/Marokko/Energie/Gesetz/Genehmigungsverfahren Erneuerbare-Energien-Anlagen**

<p><b>Bezeichnung</b></p>	<p><b>Procédures d'autorisation des installations produisant des énergies renouvelables</b> Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energie-Anlagen</p>
<p><b>Bereich/Branche</b></p>	<p>Energie Erneuerbare Energien, Genehmigungsverfahren, UVP, Planungsrecht, Anlagen zur Wärmeerzeugung, Stromerzeugung</p>
<p><b>Inhalt</b></p>	<p><b>Vorschriften zur Genehmigung von Erneuerbaren Energien Anlagen stammen aus dem Umweltrecht, dem Planungsrecht und dem Energierecht.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b><u>Verfahren vor der Errichtung der Anlage</u></b> Nach dem geltenden Recht enthalten drei Regelwerke Anforderungen, die bei der Errichtung einer Anlage zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen beachtet werden müssen:</li> <li>• <b><u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u></b> Das <a href="#">Gesetz Nr. 12-03</a> vom 12. Mai 2003 zu Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) regelt das Verfahren der UVP. Die UVP-pflichtigen Anlagen sind im Anhang des Gesetzes aufgelistet. Allerdings ist diese Liste lückenhaft und wird zurzeit überarbeitet. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind in dieser Liste nur konventionelle Kraftwerke und Wasserkraftwerke aufgenommen worden. Das UVP Verfahren findet unter Beteiligung der Öffentlichkeit statt.</li> <li>• <b><u>Planungsdokumente und Baugenehmigung</u></b> Verschiedene planungsrechtliche Vorschriften sind für die Errichtung der Anlage von Bedeutung. Diese sind im <a href="#">Gesetz Nr. 12-90</a> vom 12. Juni 1992 zum Städtebau definiert. Unter dem geltenden Recht ergeben sich Anforderungen vornehmlich aus den Vorschriften zur Baugenehmigung. Eine Baugenehmigung ist vor allem in städtischen Gebieten erforderlich. Zuständig für die Erteilung der Baugenehmigung ist der Vorsitzende des Kommunalrats (Président du Conseil communal). Der Begriff „Gebäude“ ist in den gesetzlichen Vorschriften nicht definiert. Unklar ist aus diesem Grund, in wie weit die Aufstellung von Photovoltaik-Anlagen als Gebäude angesehen werden kann. Die Baugenehmigung darf nur unter bestimmten Bedingungen erteilt werden. Wenn die Höhe des Gebäudes 8,50 Meter übersteigt, muss ein Antrag auf Befreiung beim Vorsitzenden des Kommunalrats gestellt werden.</li> <li>• <b><u>Verfahren vor Aufnahme des Anlagenbetriebs</u></b> Derzeit enthalten drei Regelwerke Anforderungen, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen beachtet werden müssen.</li> <li>• <b><u>Genehmigung oder Anmeldung der Anlage</u></b> Das Dahir vom 25. August 1914 über genehmigungsbedürftige Anlagen schreibt ein Genehmigungsverfahren für bestimmte klassifizierte Anlagen vor.</li> </ul>

Die betroffenen Anlagen sind in drei Klassen (von Klasse 1 bis Klasse 3) eingestuft. Ein Erlass vom 13/10/1933 listet die betroffenen Anlagen und die entsprechenden Klassen auf, der allerdings nicht auf dem aktuellen Stand ist. Aus diesem Grund werden die Bestimmungen des Dahirs vom 25. August 1914 im Bereich der erneuerbaren Energien nur bei konventionellen Kraftwerken und Wasserkraftwerken angewandt. Die Verordnung sieht ein Genehmigungsverfahren für die Anlagen der ersten und der zweiten Klasse vor, das vor der Inbetriebnahme der Anlage stattfindet und ein öffentliches Anhörungsverfahren einschließt. Die Anlagen der dritten Klasse dürfen nur nach vorheriger Anmeldung betrieben werden. Für Anlagen der ersten und der zweiten Klasse stellt das Gesetz Anforderungen an die Errichtung der Anlagen in städtischen Bereichen; in der jeweiligen Genehmigung sind weitere Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlagen enthalten. Erlasse der Zentralverwaltung für öffentliches Bauwesen enthalten die Anforderungen, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen der dritten Klasse zu beachten sind.

- **Wasserrechtliche Genehmigungen**

Maßgeblich sind die Bestimmungen des [Wassergesetzes Nr. 10-95](#) vom 16/08/1995 sowie die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Das WasserG regelt die Wasserentnahme und –einleitung und den Umgang mit Abwässern.

Soweit kein gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich anerkanntes Nutzungsrecht besteht, unterliegt jede Entnahme von Wasser entweder einem Genehmigungsverfahren oder einem Konzessionsverfahren. Beide Verfahren regelt die Verordnung Nr. 2-97-487 vom 04/02/1998.

Ohne Genehmigung darf ins Oberflächenwasser oder ins Grundwasser weder eingeleitet, noch Wasser entnommen oder direkt oder indirekt abgeleitet werden, wenn dadurch die physischen, chemischen, biologischen oder bakteriologischen Eigenschaften des Wassers geändert würden. Das Genehmigungsverfahren regelt die Verordnung Nr. 2-04-553 vom 24/01/2005.

Das Einleiten von Abwasser unterliegt einer Genehmigung; die gesetzlichen Regelungen sind durch die Verordnung Nr. 2-97-875 vom 04/02/1998 ergänzt worden.

- **Umweltrecht und Planungsrecht**

Das vor kurzem verkündete [Gesetz Nr. 13-09 zu Erneuerbaren Energien](#) sieht ein neues Genehmigungsverfahren bzw. Anzeigeverfahren vor, das **ab dem 19. März 2010** anwendbar ist.

Die gesetzlichen Vorschriften regeln im Wesentlichen das Genehmigungsverfahren. Für Einzelheiten wird auf eine Verordnung verwiesen, die in den nächsten Wochen verkündet wird.

Das vorgesehene Genehmigungsverfahren ist zweistufig: Zuerst wird die Errichtung der Anlage genehmigt (vorläufige Genehmigung); vor der Inbetriebnahme der Anlage muss anschließend eine endgültige Genehmigung beantragt werden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine UVP durchzuführen, die spätestens beim Antrag der endgültigen Genehmigung vorliegen muss.

### Anwendungsbereich des Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahrens

Die folgende Tabelle informiert über den Anwendungsbereich des Verfahrens.

<b>Anlage zur Erzeugung von Strom</b>			
Installierte Leistung	< 20 kW	> 20 kW und < 2 MW	≥ 2 MW
Errichtung oder Erweiterung der Leistung		<b>Anzeige</b>	<b>Vorläufige Genehmigung</b>
Betrieb		<b>Anzeige</b>	<b>Endgültige Genehmigung</b>
Veränderung		<b>Anzeige</b>	<b>Änderungsgenehmigung</b>

<b>Anlage zur Erzeugung von Wärme</b>		
Installierte Leistung	< 8 MW	≥ 8 MW
Errichtung Betrieb Erweiterung der Leistung Veränderung		<b>Anzeige</b>

### Genehmigungsverfahren

Natürliche Personen und privatrechtliche Gesellschaften können Antragsteller sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, wenn sie nach ihrem Gründungsakt zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen ermächtigt sind. Dies ist momentan nur bei der [ONE](#) der Fall.

Die ONE nimmt Stellung zum Genehmigungsantrag. Der erste Teil des Genehmigungsverfahrens dauert insgesamt maximal 7 Monate von dem Zeitpunkt ab, an dem der Antrag vollständig bei der Verwaltung eingereicht wird. Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Anlage muss die endgültige Genehmigung beantragt werden.

Das neue Verfahren verlangt eine UVP, die spätestens beim Antrag der endgültigen Genehmigung bei der Verwaltung eingereicht werden.

Die Behörde erstellt ein Lastenheft („Cahier des charges“), das Anforderungen stellt an:

- den Betrieb und an die Wartung der Anlage;

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Sicherheit und die Zuverlässigkeit der technischen Netze und Einrichtungen;</li> <li>• die Haftpflichtversicherung des Anlagenbetreibers;</li> <li>• die fachliche Eignung und die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers</li> </ul> <p>Der Betrieb wird für 25 Jahre ab der Erteilung der endgültigen Genehmigung zugelassen, verlängerbar um weitere 25 Jahre.</p> <p>Soll die Anlage in der Art ausgedehnt werden, dass ihre ursprüngliche Leistungsfähigkeit geändert wird, muss eine neue Genehmigung beantragt werden. Änderungen an der Anlage, die zur Änderung der ursprünglichen Erzeugungstechnik oder des Standortes der Anlage oder zur Umwandlung der Anlage führen, bedürfen einer besonderen Genehmigung.</p> <p>Nach Ablauf der zugelassenen Betriebszeit geht das Eigentum an der Erzeugungsanlage automatisch auf den Staat über. Die Verwaltung kann den Anlagenbetreiber dazu zwingen, auf eigene Kosten die Anlage zu beseitigen und den Betriebsort instand zu setzen.</p> <p><b>Anzeigeverfahren</b></p> <p>Die Anzeige enthält eine administrative Akte zur Person und zu den Tätigkeiten des Antragstellers und eine technische Akte, die die erneuerbare Energiequelle, die vorgesehene Leistung der Anlage, die Erzeugungstechnologie und den Anlagestandort beschreibt. Bei der Einreichung der vollständigen Anzeige wird dem Anzeigenden eine vorläufige Empfangsbescheinigung ausgestellt. Nach Prüfung der Akten wird gegebenenfalls die endgültige Empfangsbescheinigung ausgestellt. Der Antragsteller muss die Verwaltung über jede Änderung, die in die wesentlichen Eigenschaften der Anlage eingreift, im Voraus informieren.</p>	
<b>Marktchancen</b>		
<b>Bewertung</b>		
<b>Dokument</b>	Rechtsform	<input checked="" type="checkbox"/> Gesetz (loi, dahir) <input type="checkbox"/> Verordnung (décret) <input type="checkbox"/> Verwaltungsvorschrift (arrêté ministériel) <input type="checkbox"/> Technische Norm/Richtlinie
	Verfahrenstand	<input type="checkbox"/> Vorphase/Entwurf <input type="checkbox"/> Beratungsphase <input type="checkbox"/> In Kraft
	Text	<a href="#">Gesetz Nr. 12-03 vom 12. Mai 2003 zu Umweltverträglichkeitsprüfungen</a> Verordnung Nr. 2-04-564 vom 4/11/2008 zum Anhörungsverfahren <a href="#">Dahir vom 25. August 1914 zu gefährlich oder ungesund eingestuften Anlagen</a> <a href="#">Erlass vom 13/10/1933 zum Katalog der gefährlich oder ungesund eingestuften Anlagen</a> <a href="#">Wassergesetz Nr.10-95 vom 16/08/1995</a> <a href="#">Verordnung Nr. 2-97-487 vom 04/02/1998</a> <a href="#">Verordnung Nr. 2-04-553 vom 24/01/2005 (doc)</a> <a href="#">Verordnung Nr. Nr. 2-97-875 vom 04/02/1998</a>

		Gesetzesentwurf zur Stadtplanung <a href="#">Dahir Nr. 1-10-16 vom 11. Februar 2010 zur Verkündung des Gesetzes Nr.13-09 zu Erneuerbaren Energien</a>
<b>Weitere Information</b>	<a href="http://www.mem.gov.ma/">http://www.mem.gov.ma/</a>	
<b>Ansprechpartner</b>		
Organisation	Ministère de l'Electricité, des Mines, de l'Eau et de l'Environnement (MEMEE); Secrétariat d'Etat chargé de l'environnement	
Kontaktperson		
Funktion/Abteilung	Division des projets pilotes et des études d'impact (DPPEI)	
Adresse	Nr.9 Avenue Al Araar, 420/1 Secteur 16, Hay Riad, Rabat, Maroc	
Tel.	+212 (0) 537 57 06 37	
Fax	+212 (0) 537 57 66 62	
Email	<a href="mailto:dppei@environnement.gov.ma">dppei@environnement.gov.ma</a>	
Website	<a href="http://www.environnement.gov.ma">http://www.environnement.gov.ma</a>	
Organisation	Ministère de l'Electricité, des Mines, de l'Eau et de l'Environnement (MEMEE)	
Kontaktperson	Frau Zohra ETTAIK	
Funktion/Abteilung	Abteilungsleiterin Division des Energies Renouvelables et de la Maîtrise de l'Energie	
Adresse	Rue Abou Marouane Essaadi, B.P.6208 Rabat Instituts, Agdal, Rabat, Maroc	
Tel.	+212 (0) 537 68 87 55	
Fax	+212 (0)537 68 87 53	
Email	<a href="mailto:z.ettaik@mem.gov.ma">z.ettaik@mem.gov.ma</a>	
Website	<a href="http://www.mem.gov.ma/">http://www.mem.gov.ma/</a>	